

Reglement über den Studiengang und die Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (RSP RWA)

vom 21. Dezember 2000

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern (seit dem 01.09.2001: Rechtswissenschaftliche Fakultät),

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), Artikel 115 und 117 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung; UniV) und Artikel 82 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut; UniSt),

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement ordnet das Rechtsstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät* der Universität Bern (im Folgenden: Fakultät). Es gilt sinngemäss auch für Mobilitätsstudierende.

² Das Lizentiat bildet den ordentlichen Abschluss des Rechtsstudiums.

³ Unter den Voraussetzungen der Artikel 24 bis 26 kann der Dokortitel erworben werden.

Art. 2 Studienziele

¹ Lizentiaten und Lizentiatinnen sollen aufgrund des Rechtsstudiums erwerben:

- a. die erforderlichen Kenntnisse in den Gebieten des Privatrechts, des Strafrechts und des öffentlichen Rechts mit Einschluss der internationalen Bezüge sowie in den juristischen Grundlagenfächern;
- b. die Fähigkeit, juristische Probleme selbstständig zu erkennen, zu analysieren und zu lösen;
- c. das Bewusstsein für die Notwendigkeit, ihr fachliches Wissen und Können im Lauf des Berufslebens zu erweitern und zu vertiefen.

*Änderung gemäss Art. 28 des Reglements über die Organisation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 21.06.2001

² Doktoranden und Doktorandinnen sollen durch ihre Dissertation einen selbstständigen Beitrag zur Fortentwicklung der Rechtswissenschaft leisten.

³ Die Abteilung fördert die Mobilität der Studierenden, namentlich zwischen den Sprachregionen und mit dem Ausland.

Art. 3 Studienvoraussetzung

¹ Wer Leistungen der Fakultät* in Anspruch nehmen, insbesondere Lehrveranstaltungen besuchen oder Prüfungen ablegen will, muss immatrikuliert sein (Art. 45 UniSt). Besondere Zulassungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

² Wer an einer anderen Universität im Studiengang Rechtswissenschaft wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen wurde, kann an der Fakultät* keine Prüfungen ablegen.

Art. 4 Studienplan und Wahlfächer

¹ Die Fakultät* erlässt den Studienplan und legt die Wahlfächer fest. Der Studienplan gilt als Empfehlung für die Studierenden. Er ist der Universitätsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 39 Abs. 1 lit. k UniG).

² Die Fakultät* sorgt dafür, dass die entsprechenden Lehrveranstaltungen regelmässig angeboten werden.

Art. 5 Studienberatung

¹ Das Dekanat* berät die Studierenden zu administrativen Fragen der Studiengestaltung. Es kann wöchentliche Sprechzeiten festlegen.

² Die Studierenden haben Anspruch auf Studienfachberatung. Diese obliegt den Departementen.

II. Lizenziat

Art. 6 Gliederung des Lizenziatsstudiums

Der Studiengang für die Erlangung des Lizenziats gliedert sich in ein Einführungsstudium, ein Hauptstudium und ein Vertiefungsstudium.

Art. 7 Bemessung der Studienleistungen

¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. Bemessungseinheit für die Gewichtung der einzelnen Leistungen ist die Anzahl der ECTS-Punkte.

² Das Lizenziatsstudium umfasst mindestens 240 und höchstens 252 ECTS-Punkte. Davon entfallen auf das Einführungsstudium 60 ECTS-Punkte, das Hauptstudium 120 ECTS-Punkte und das Vertiefungsstudium 60 bis 72 ECTS-Punkte. Die Aufteilung der

ECTS-Punkte auf die einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt im Studienplan (Art. 4 Abs. 1).

Art. 8 Studiendauer

¹ Wer die Regelstudiendauer im Einführungsstudium (Art. 9 Abs. 1 und Art. 11) ohne wichtigen Grund (Art. 35) überschreitet, wird vom Weiterstudium an der Fakultät* ausgeschlossen.

² Wer im gesamten Lizentiatsstudium ohne wichtigen Grund (Art. 35) die Studiendauer von 12 Semestern überschreitet, muss vom 13. Semester an die erhöhten Studiengebühren gemäss Artikel 111 Absatz 2 UniV bezahlen.

1. Einführungsstudium

Art. 9 Dauer und Zweck

¹ Das Einführungsstudium umfasst zwei Semester.

² Es dient dazu, die Eignung der Studierenden zu juristischem Denken und Arbeiten abzuklären.

³ Zu diesem Zweck vermittelt das Einführungsstudium insbesondere:

- a. Grundkenntnisse in den Gebieten des Privatrechts, des Strafrechts und des öffentlichen Rechts;
- b. eine Einführung in die Rechtswissenschaft und eine Einführung in die juristische Arbeitstechnik.

Art. 10 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung nach dem Einführungsstudium (Art. 11) wird zugelassen, wer:

- a. nach Artikel 3 zum Studium zugelassen ist und
- b. durch Testat den Besuch der Veranstaltung über die Einführung in die Rechtswissenschaft nachweist.

Art. 11 Prüfung

¹ Am Ende des zweiten Semesters müssen die folgenden Fachprüfungen abgelegt werden:

- a. eine zweistündige schriftliche Fachprüfung in Privatrecht;
- b. eine zweistündige schriftliche Fachprüfung in Strafrecht;
- c. eine zweistündige schriftliche Fachprüfung im öffentlichen Recht.

² Wer den für die Zulassung zum Studium erforderlichen Vorbildungs- oder Studienausweis (Art. 87 ff. UniV) nicht in deutscher Sprache erworben hat, muss die Fachprüfungen nach Absatz 1 spätestens am Ende des vierten Semesters ablegen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Noten dieser Fachprüfungen genügend ist und nicht mehr als eine ungenügende Note erzielt wurde.

⁴ Wer diese Prüfung nicht besteht, kann sie einmal gesamthaft wiederholen. Die Wiederholung hat am nächstfolgenden Prüfungstermin (Art. 30 Abs. 1) zu erfolgen.

⁵ Für die Verschiebung der Prüfung oder der Wiederholungsprüfung ist ein Gesuch unter Angabe eines wichtigen Grunds (Art. 35) erforderlich, über welches der Dekan oder die Dekanin* entscheidet. Wer die Prüfung oder die Wiederholungsprüfung ohne wichtigen Grund nicht fristgerecht ablegt, wird durch Verfügung des Dekans oder der Dekanin* vom Weiterstudium an der Fakultät* ausgeschlossen (Art. 8 Abs. 1).

2. Hauptstudium

Art. 12 Dauer und Zweck

¹ Das Hauptstudium umfasst vier Semester.

² Während des Hauptstudiums sollen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, die zur Ausübung aller juristischen Berufe erforderlich sind.

³ Zu diesem Zweck vermittelt das Hauptstudium insbesondere:

- a. Kenntnisse in den Gebieten des Privat- und Wirtschaftsrechts, des Strafrechts und des öffentlichen Rechts;
- b. die geschichtlichen, philosophischen und theoretischen Grundlagen des Rechts;
- c. Grundkenntnisse in Steuerrecht.

Art. 13 Falllösungen

¹ Während des Hauptstudiums sind Bescheinigungen über die Annahme zweier schriftlicher Falllösungen aus den Gebieten des Privatrechts, des Wirtschaftsrechts, des Strafrechts oder des öffentlichen Rechts zu erwerben.

² Die Bescheinigungen müssen auf verschiedenen Rechtsgebieten eingeholt werden.

³ Die Falllösung ist innert drei Wochen seit Ausgabe des Falles einzureichen. Sie ist in der Regel innert einer Frist von drei Wochen mit „angenommen“ oder „zurückgewiesen“ zu bewerten.

Art. 14 Seminarleistung

¹ Während des Hauptstudiums ist die Bescheinigung über die Annahme einer Seminarleistung zu erwerben.

² Die Seminarleistung besteht in einem mündlichen Referat mit schriftlicher Zusammenfassung oder ausnahmsweise, sofern die Dozentin oder der Dozent zustimmt, in einer schriftlichen Arbeit. Sie ist in der Regel innert einer Frist von vier Wochen mit „angenommen“ oder „zurückgewiesen“ zu bewerten.

³ Diese Seminarleistung kann nicht zugleich als Wahlfachnote nach Artikel 22 Absatz 3 angerechnet werden.

Art. 15 Zulassung zur Prüfung

¹ Zur Prüfung nach dem Hauptstudium (Art. 16) wird zugelassen, wer:

- a. die Prüfung nach Artikel 11 bestanden hat und
- b. durch Bescheinigung bzw. Testat nachweist:
 - ?? die Annahme zweier schriftlicher Falllösungen nach Artikel 13;
 - ?? die Annahme einer Seminarleistung nach Artikel 14;
 - ?? den Besuch der Veranstaltung über die Einführung in das Steuerrecht und
- c. an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät* der Universität Bern immatrikuliert ist.

² Die Prüfung nach Artikel 11 darf nicht länger als vier Jahre, im Fall einer Wiederholungsprüfung (Art. 16 Abs. 4) nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Diese Fristen können aus wichtigen Gründen (Art. 35) verlängert werden.

Art. 16 Prüfung

¹ In der Regel nach dem sechsten Semester müssen die folgenden Klausuren und Fachprüfungen abgelegt werden:

- a. eine fünfstündige Klausur in Privat- und Wirtschaftsrecht;
- b. eine fünfstündige Klausur in Strafrecht;
- c. eine fünfstündige Klausur im öffentlichen Recht;
- d. eine fünfstündige Klausur in den Grundlagenfächern;
- e. eine zwanzigminütige mündliche Fachprüfung in Privat- und Wirtschaftsrecht;
- f. eine zwanzigminütige mündliche Fachprüfung im öffentlichen Recht.

² Die Noten der Klausuren zählen doppelt.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Noten dieser Klausuren und Fachprüfungen genügend ist und insgesamt nicht mehr als 3 Minuspunkte (Art. 29 Abs. 3) erzielt wurden.

⁴ Wer diese Prüfung nicht besteht, kann die Klausuren und Fachprüfungen mit ungenügenden Noten einmal wiederholen; dabei zählen die Noten der wiederholten Klausuren und Fachprüfungen.

⁵ Ungenügende Noten in wiederholten mündlichen Fachprüfungen müssen von den betroffenen Prüfenden vor der Eröffnung (Art. 31 Abs. 1) gegenüber dem Dekan oder der Dekanin* bestätigt werden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nach dem Gesamtergebnis der Wiederholungsprüfung endgültig vom weiteren Studium ausgeschlossen wird.

3. Vertiefungsstudium

Art. 17 Dauer und Zweck

¹ Das Vertiefungsstudium umfasst zwei Semester.

² Es soll den Studierenden ermöglichen, in Gebieten des Hauptstudiums und in anderen Gebieten weitere bzw. neue Kenntnisse zu erwerben und fachliche Schwerpunkte zu bilden.

³ Zu diesem Zweck bietet die Fakultät* Wahlfächer an.

Art. 18 Wahlfächer

¹ Wahlfächer sind selbstständige Fachveranstaltungen auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft sowie die durch die Fakultät* als Wahlfächer anerkannten fakultätsfremden* Fächer (Art. 19 Abs. 3).

² Wahlfächer dauern ein Semester; sie umfassen 2 oder 4 Semesterwochenstunden.

Art. 19 Wahlmöglichkeiten

¹ Die Studierenden müssen Wahlfächer im Umfang von mindestens 20 und höchstens 24 Semesterwochenstunden belegen und abprüfen lassen.

² Sie sind in der Zusammenstellung der Wahlfächer frei; es dürfen jedoch nicht mehr als 8 Wahlfachprüfungen abgelegt werden.

³ Bis zu einem Umfang von 8 Semesterwochenstunden dürfen fakultätsfremde* Fächer als Wahlfächer belegt werden, soweit sie von der Fakultät* anerkannt sind.

Art. 20 Lizenziatsarbeit

¹ Ein vierstündiges Wahlfach oder zwei zweistündige Wahlfächer können durch eine Lizenziatsarbeit ersetzt werden.

² Die Lizenziatsarbeit hat eine Fragestellung aus dem Gebiet eines juristischen Fachs zum Gegenstand.

³ Die Arbeit ist innert zwölf Wochen seit Zuteilung des Themas einzureichen.

⁴ Die Arbeit ist in der Regel innert einer Frist von zwei Monaten mit einer Note nach Artikel 29 zu bewerten.

Art. 21 Zulassung zu den Wahlfachprüfungen

Bis zu einem Umfang von 4 Semesterwochenstunden können Wahlfächer bereits während des Hauptstudiums abgeschlossen werden. Zu weiteren Wahlfachprüfungen wird erst zugelassen, wer die Prüfung nach Artikel 16 bestanden hat.

Art. 22 Wahlfachprüfungen

¹ In jedem einzelnen Wahlfach ist am Schluss der Lehrveranstaltung eine zweistündige schriftliche oder eine zwanzigminütige mündliche Wahlfachprüfung abzulegen. Der Dozent oder die Dozentin gibt spätestens bei Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, ob das Fach schriftlich oder mündlich geprüft wird.

² Wer zwei sachlich zusammenhängende Wahlfächer im Umfang von je 2 Semesterwochenstunden in zwei Semestern durchführt, kann neben den Wahlfachprüfungen nach Absatz 1 auch eine Jahresprüfung anbieten.

³ Im Einverständnis mit dem Dozenten oder der Dozentin kann die Wahlfachprüfung durch eine Seminarleistung ersetzt werden. Die Seminarleistung ist mit einer Note nach Artikel 29 zu bewerten.

⁴ Die Noten der vierstündigen Wahlfächer sowie die Note der Lizenziatsarbeit (Art. 20) zählen doppelt.

⁵ Abgelegte Wahlfachprüfungen werden an die höchst zulässige Zahl der Semesterwochenstunden und Wahlfachnoten nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 angerechnet.

⁶ Der Durchschnitt aller Noten der Wahlfachprüfungen und gegebenenfalls der Lizenziatsarbeit (Art. 20) muss genügend sein.

⁷ Wer in einer Wahlfachprüfung eine ungenügende Note erhält, kann diese Prüfung am Schluss der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters einmal wiederholen, auch wenn der Notendurchschnitt nach Absatz 6 erreicht ist; dabei zählt das Resultat der zweiten Prüfung. Im Einverständnis mit dem prüfenden Dozenten oder der prüfenden Dozentin kann die Prüfung auch zu einem früheren Zeitpunkt wiederholt werden. Wer von der Wiederholungsmöglichkeit Gebrauch machen will, obwohl die Voraussetzungen zur Verleihung des Lizenziats (Art. 23 Abs. 1) erfüllt sind, teilt dies dem Dekanat innert 30 Tagen seit Eröffnung der ungenügenden Note (Art. 31 Abs. 2) mit.

4. Verleihung des Lizenziats

Art. 23

¹ Das Lizenziat hat bestanden, wer die Prüfungen nach den Artikeln 16 und 22 erfolgreich abgelegt hat.

² Die Lizenziatsurkunde wird in Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt:

4,00 bis 4,49	rite
4,50 bis 4,99	cum laude
5,00 bis 5,49	magna cum laude
5,50 bis 6,00	summa cum laude

³ Bei der Ermittlung der Gesamtleistung wird die Durchschnittsnote der Prüfung nach Artikel 16 mit zwei Dritteln und die Durchschnittsnote der Wahlfachprüfungen nach Artikel 22 mit einem Drittel gewichtet.

⁴ Das zusammen mit der Lizenziatsurkunde ausgehändigte Notenblatt führt auf:

- a. die nach den Artikeln 16 und 22 erzielten Prüfungsnoten einschliesslich kurzer Hinweise auf den Prüfungsstoff;
- b. gegebenenfalls Titel und Note der Lizenziatsarbeit.

III. Doktorat

Art. 24 Zulassung

¹ Zur Erlangung des Titels eines Doctor iuris sind vorzulegen:

- a. eine Bescheinigung über den Erwerb des bernischen Lizenziats mit einer Gesamtleistung von mindestens 4,5;
- b. eine Dissertation aus dem Gebiet eines juristischen Fachs;
- c. eine Quittung über die einbezahlte Promotionsgebühr;
- d. die Bestätigung der Universität über die Immatrikulation an der Fakultät*.

² Für die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen anderer schweizerischer und ausländischer Universitäten zum Doktorat gelten die Artikel 43 und 44.

Art. 25 Verfahren

¹ Der Dissertation ist eine Erklärung gemäss Artikel 40 beizulegen.

² Die Dissertation ist von zwei Dozentinnen oder Dozenten zu begutachten. Die Dekanin oder der Dekan* bestimmt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter.

³ Zur Begutachtung können nebenamtliche Dozentinnen und Dozenten durch Fakultätsbeschluss* ermächtigt werden. Die Fakultät* setzt die Entschädigung fest.

Art. 26 Verleihung des Doktorats

¹ Über die Verleihung des Titels eines Doctor iuris entscheidet die Fakultät auf Antrag der begutachtenden Dozentinnen oder Dozenten.

² Angenommene Dissertationen werden mit Noten zwischen 4 und 6 bewertet (Art. 29 Abs. 1 und 2). Der Titel wird aufgrund der Dissertation mit folgenden Prädikaten verliehen:

4,00	rite
4,50	cum laude
5,00	magna cum laude
5,50 oder 6,00	summa cum laude

³ Über die Promotion wird ein auf zwei Jahre befristetes Interimszeugnis ausgestellt. Innert dieser Frist muss die Dissertation in 50 gedruckten Exemplaren abgeliefert werden. Die Fakultät kann andere Publikationsverfahren bewilligen.

⁴ Die Frist zur Einreichung der Dissertationsexemplare kann von der Fakultät verlängert werden. Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt das Recht, den Dokortitel zu führen.

IV. Prüfungen

Art. 27 Prüfungsberechtigte

Die Prüfungen werden durch Dozenten und Dozentinnen nach Artikel 9 UniV oder aufgrund eines Fakultätsbeschlusses* durch prüfungsberechtigte Oberassistentinnen und Oberassistenten abgenommen.

Art. 28 Prüfungsstoff

Die Prüfenden geben den Prüfungsstoff rechtzeitig bekannt.

Art. 29 Bewertung der Prüfungsleistungen

¹ Genügende Prüfungsleistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

6	ausgezeichnet
5,5	sehr gut

5	gut
4,5	befriedigend
4	ausreichend

² Ungenügende Prüfungsleistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

3,5; 3; 2,5; 2; 1,5; 1.

³ Diese Noten entsprechen den folgenden ECTS-Noten:

A	=	6
B	=	5,5
C	=	5
D	=	4,5
E	=	4
F	=	3,5; 3; 2,5; 2; 1,5; 1

⁴ Die Note 3,5 ergibt einen halben Minuspunkt, die Note 3 einen Minuspunkt, die Note 2,5 eineinhalb Minuspunkte, die Note 2 zwei Minuspunkte, die Note 1,5 zweieinhalb Minuspunkte, die Note 1 drei Minuspunkte. Die Gewichtung der Klausurnote (Art. 16 Abs. 2) fällt bei der Ermittlung der Minuspunkte nicht in Betracht.

⁵ Bei schriftlichen Prüfungen werden der Korrektur Bewertungsschlüssel oder Musterlösungen zugrunde gelegt.

Art. 30 Prüfungstermine

¹ Die Prüfungen nach dem Einführungsstudium (Art. 11) finden zweimal jährlich im Juli und im Oktober statt.

² Die Prüfungen nach dem Hauptstudium (Art. 16) finden zweimal jährlich in den letzten vier Wochen vor Vorlesungsbeginn statt.

³ Die Prüfungen im Vertiefungsstudium (Art. 22) werden unmittelbar im Anschluss an jedes einzelne Wahlfach abgelegt.

Art. 31 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

¹ Der Dekan oder die Dekanin* eröffnet den Studierenden das Gesamtergebnis der Prüfungen nach den Artikeln 11 und 16 durch Verfügung. Studierende, die eine dieser Prüfungen endgültig nicht bestanden haben, sind von den weiteren Prüfungen ausgeschlossen.

² Die Noten der Wahlfachprüfungen nach Artikel 22 sowie die Note der Lizentiatsarbeit (Art. 20) werden vom Dekan oder von der Dekanin* einzeln als Verfügung eröffnet.

³ Ist der Durchschnitt aller Wahlfachprüfungen ungenügend und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr (Art. 22 Abs. 5 bis 7), so teilt der Dekan oder die Dekanin* dem oder der Studierenden den Ausschluss vom Weiterstudium an der Fakultät* durch Verfügung mit.

⁴ Das Lizenziat nach Artikel 23 wird ebenfalls als Verfügung eröffnet.

⁵ Eine Verfügung gemäss Absatz 3 oder 4 kann in denjenigen Punkten nicht mehr angefochten werden, die bereits durch frühere Verfügungen nach den Absätzen 1 und 2 rechtskräftig erledigt sind.

Art. 32 Anmeldung und Rückzug

¹ Das Dekanat* gibt die Anmeldefristen bekannt.

² Der Anmeldung sind beizulegen:

- a. die Bestätigung der Universität über die Immatrikulation an der Fakultät*;
- b. eine Quittung über die einbezahlte Prüfungsgebühr;
- c. die erforderlichen Nachweise über die Zulassung zum Studium, den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen und die Annahme bestimmter Leistungen (Art. 10 und 15);
- d. die Erklärung zur gewünschten Prüfungssprache, wenn die Prüfung nicht auf Deutsch abgelegt wird (Art. 36).

³ Die Anmeldung kann bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungsserie nach Artikel 16 bzw. drei Wochen vor Beginn der einzelnen Wahlfachprüfungen nach Artikel 22 ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Wird die Anmeldung nach diesem Termin ohne wichtigen Grund (Art. 35) zurückgezogen, so verfällt die einbezahlte Prüfungsgebühr.

Art. 33 Verschiebung

Wer aus einem wichtigen Grund (Art. 35) verhindert ist, kann auf Gesuch hin Prüfungen und Wiederholungsprüfungen am nächstfolgenden Prüfungstermin ablegen.

Art. 34 Fernbleiben und Abbruch

¹ Wer

- a. einer Fachprüfung nach Artikel 11 ohne wichtigen Grund (Art. 35) fernbleibt oder sie abbricht, erhält im entsprechenden Fach die Note 1;
- b. die Prüfung nach Artikel 16 antritt, einer Klausur oder einer Fachprüfung jedoch ohne wichtigen Grund (Art. 35) fernbleibt oder sie abbricht, erhält im entsprechenden Fach die Note 1;
- c. eine Wahlfachprüfung nach Artikel 22 ohne wichtigen Grund (Art. 35) abbricht, erhält im entsprechenden Fach die Note 1.

² Der Dekan oder die Dekanin* entscheidet, sofern nicht bereits ein Misserfolg feststeht, unverzüglich über die Zulässigkeit des Fernbleibens oder des Abbruchs. Nötigenfalls treffen die Prüfenden vorläufige Massnahmen.

³ Bei zulässigem Fernbleiben oder Abbruch bestimmt der Dekan oder die Dekanin*, wann die Prüfung fortzusetzen ist.

Art. 35 Wichtige Gründe

¹ Wichtige Gründe sind namentlich Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft, Betreuungspflichten, Erwerbstätigkeit, Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person.

² Krankheit und Unfall müssen durch Arzzeugnis belegt werden; der Dekan oder die Dekanin* kann einen Vertrauensarzt beiziehen.

Art. 36 Prüfungssprache

¹ Die Prüfungsaufgabe wird in der Sprache der Lehrveranstaltung gestellt.

² Die Kandidaten und Kandidatinnen können sich an Prüfungen auf Deutsch, Französisch oder im Einverständnis mit den Prüfenden auf Italienisch oder Englisch ausdrücken.

Art. 37 Durchführung der schriftlichen Prüfungen

¹ Die Kandidaten und Kandidatinnen werden während der gesamten Prüfungsdauer beaufsichtigt.

² Die Kandidaten und Kandidatinnen weisen sich beim Eintreten in den Prüfungsraum über ihre Identität aus.

³ Die Prüfungsaufgaben werden in einem verschlossenen Umschlag bzw. verdeckt auf die Plätze verteilt und dürfen erst auf das Zeichen der Aufsichtsperson geöffnet bzw. umgedreht werden.

⁴ Auf dem Lösungsblatt darf nur die Matrikelnummer des Kandidaten oder der Kandidatin vermerkt werden, nicht jedoch der Name. Es dürfen nur Lösungsblätter mit Fakultätskennzeichnung* verwendet werden.

⁵ Die Prüfenden bestimmen die zulässigen Hilfsmittel.

⁶ Zwischen den einzelnen schriftlichen Fachprüfungen und Klausuren nach den Artikeln 11 und 16 muss mindestens ein prüfungsfreier Tag gewährt werden.

Art. 38 Durchführung der mündlichen Prüfungen

¹ Die Namen der Prüfenden werden den Kandidaten und Kandidatinnen im Voraus bekannt gegeben.

² Ein Assistent oder eine Assistentin wohnt der Prüfung bei und erstellt ein Prüfungsprotokoll, aus welchem in den Grundzügen die Prüfungsfragen, die Antworten sowie der Prüfungsablauf hervorgehen.

³ Die Prüfungen sind im Rahmen der Platzverhältnisse öffentlich; der Kandidat oder die Kandidatin kann den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangen.

⁴ Die Prüfenden bestimmen die zulässigen Hilfsmittel.

⁵ Wer eine Wiederholungsprüfung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben e oder f ablegt, kann den Beizug einer zweiten prüfungsberechtigten Person aus dem betreffenden Fachbereich verlangen.

Art. 39 Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei schriftlichen Prüfungen

¹ Wer eine Prüfungsnote zu eigenem oder fremdem Vorteil durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, erhält die Note 1.

² Als Täuschung gilt bereits das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel zur Prüfung oder, bei Bestehen eines entsprechenden Verdachts, die Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung gegenüber der Aufsichtsperson.

³ Die Aufsichtsperson hält den Vorfall schriftlich fest und meldet ihn dem prüfenden Dozenten oder der prüfenden Dozentin.

⁴ Im Bestreitungsfall entscheidet der Dekan oder die Dekanin*. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Artikeln 75 und 76 UniG.

⁵ Weiter gehende disziplinarische Massnahmen nach dem Universitätsgesetz und die Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

V. Schriftliche Arbeiten

Art. 40

¹ Schriftliche Falllösungen, schriftliche Seminarleistungen, Lizenziatsarbeiten und Dissertationen können auf Deutsch, Französisch oder im Einverständnis mit dem begutachtenden Dozenten oder der begutachtenden Dozentin auf Italienisch oder Englisch abgefasst werden. Die Fakultät* kann auf Gesuch hin Dissertationen in anderen Sprachen zulassen.

² Die schriftlichen Arbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“

VI. Gebühren

Art. 41

¹ Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|-----------|
| a. für die Prüfung gemäss Artikel 11 | Fr. 150.– |
| b. für die Prüfung gemäss Artikel 16 | Fr. 250.– |
| c. für die Wahlfachprüfungen gemäss Artikel 22 insgesamt | Fr. 200.– |
| d. für die Promotion zum Doktor gemäss Artikel 26 | Fr. 600.– |

² Wer nur eine Teilprüfung ablegt, bezahlt eine ermässigte Gebühr. Für die Wiederholung einer Prüfung wird die halbe Gebühr erhoben.

³ Prüfungsgebühren werden zurückerstattet, sofern der Kandidat oder die Kandidatin:

- die Anmeldung zur Prüfung berechtigterweise zurückzieht (Art. 32) oder
- der Prüfung aus wichtigen Gründen (Art. 35) fernbleibt.

VII. Anerkennung anderer Ausweise

Art. 42 Ausweise an der Universität Bern

Die Fakultät* entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von fakultätsfremden* Studienleistungen für die Fortsetzung des Lizenziatsstudiums.

Art. 43 Ausweise anderer schweizerischer Universitäten

¹ Die Fakultät* entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen schweizerischen Universitäten erbracht worden sind, für die Fortsetzung des Lizenziatsstudiums.

² Lizenziaten und Lizenziatinnen mit gleichwertigen Abschlüssen anderer schweizerischer Universitäten im Studiengang Rechtswissenschaft werden zum Doktorat zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung ihrer Herkunftsuniversität vorlegen, wonach sie dort zum Doktorat zugelassen würden. In besonderen Fällen kann die Fakultät* Ausnahmen bewilligen.

³ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Universitäten.

Art. 44 Ausweise ausländischer Universitäten

¹ Die Fakultät* entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an ausländischen Universitäten erbracht worden sind, für die Fortsetzung des Lizenziatsstudiums. Sie überprüft dabei die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem rechtswissenschaftlichen Studium an der Universität Bern.

² Absolventen und Absolventinnen ausländischer Universitäten können aufgrund besonderer Richtlinien der Fakultät* zum Doktorat zugelassen werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Fakultät*, andernfalls der Dekan oder die Dekanin*.

³ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit der betreffenden Universität sowie internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich.

VIII. Rechtspflege

Art. 45 Verfahren

¹ Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

² Gegen Verfügungen der Organe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät* kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden (Art. 76 Abs. 1 UniG).

³ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 76 Abs. 4 UniG).

IX. Schlussbestimmungen

Art. 46 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den Studiengang und die Prüfungen an der rechtswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 16. September 1993 (im Folgenden: Reglement 1993) wird aufgehoben.

Art. 47 Übergangsbestimmungen zum Lizenziat

¹ Wer das Rechtsstudium an der Fakultät* vor dem 1. September 2001 aufgenommen und zu diesem Zeitpunkt die Prüfungen nach Artikel 8 des Reglements 1993 noch nicht bestanden hat, schliesst diese Prüfungen bis zum 31. August 2002, für fremdsprachige Studierende (Art. 8 Abs. 1 des Reglements 1993 und Art. 11 Abs. 2 dieses Reglements) bis zum 31. August 2003, nach bisherigem Recht ab. Das weitere Studium richtet sich nach neuem Recht; die Klausur in den Grundlagenfächern (Art. 16 Abs. 1 Bst. d) wird erlassen. Die Fakultät* bietet diesen Studierenden im Studienjahr 2001/2002 ein Kolloquium im Öffentlichen Recht I an.

² Wer die Prüfungen nach Artikel 8 des Reglements 1993 vor dem 1. September 2001 bestanden und zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfung nach Artikel 11 des Reglements 1993 abgelegt hat, kann diese Prüfung bis zum 31. Oktober 2002 nach bisherigem Recht ablegen. Bei der Anmeldung zur Prüfung ist zu erklären, ob die Prüfung nach bisherigem oder nach neuem Recht abgelegt wird. Wird die Prüfung nach neuem Recht abgelegt, so werden die beiden schriftlichen Falllösungen (Art. 13) und die Seminarleistung (Art. 14) sowie die Klausur in den Grundlagenfächern (Art. 16 Abs. 1 Bst. d) erlassen. Das weitere Studium richtet sich nach neuem Recht.

³ Wer die Prüfung nach Artikel 11 des Reglements 1993 vor dem 1. September 2001 erfolglos abgelegt hat und zu diesem Zeitpunkt noch über eine Wiederholungsmöglichkeit verfügt, schliesst diese Prüfung bis zum 31. Oktober 2002 nach bisherigem Recht ab. Das weitere Studium richtet sich nach neuem Recht.

⁴ Wer die Prüfung nach Artikel 11 des Reglements 1993 vor dem 1. September 2001 bestanden und zu diesem Zeitpunkt die Prüfungen nach Artikel 12 des Reglements 1993 noch nicht bestanden hat, schliesst das Studium nach neuem Recht ab (Art. 17 bis 22).

⁵ Abgelegte Prüfungen nach Artikel 12 des Reglements 1993 sowie angenommene Lizenziatsarbeiten nach Artikel 20 des Reglements 1993 werden angerechnet.

⁶ Im Fall einer Prüfungswiederholung werden die Übergangsfristen nach den Absätzen 1 und 2 um ein Jahr erstreckt.

⁷ Ein Anspruch auf Fortführung altrechtlicher Lehrveranstaltungen besteht nicht.

⁸ Die Umrechnung altrechtlicher Noten richtet sich nach dem Anhang.

Art. 48 Übergangsbestimmungen zum Doktorat

¹ Inhaber und Inhaberinnen eines altrechtlichen bernischen Lizenziate, Fürsprecher- oder Notariatspatents haben zur Erlangung des Titels eines Doctor iuris vorzulegen:

- a. eine Bescheinigung über den Erwerb des bernischen Lizenziate, Fürsprecher- oder Notariatspatents mit einer umgerechneten Gesamtleistung (Art. 47 Abs. 8) von mindestens 4,5;

- b. eine Dissertation aus dem Gebiet eines juristischen Fachs;
- c. eine Quittung über die einbezahlte Promotionsgebühr;
- d. die Bestätigung der Universität über die Immatrikulation an der Fakultät*.

² Inhaber und Inhaberinnen eines altrechtlichen bernischen Lizentiats, Fürsprecher- oder Notariatspatents, die nach altem Recht zum Doktorat zugelassen waren, bleiben in jedem Fall auch unter dem neuen Recht zugelassen.

³ Für Dissertationen, die nach Inkrafttreten des neuen Rechts zur Begutachtung eingereicht werden, gelten die Artikel 25 und 26.

Art. 49 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Bern, den 21. Dezember 2000

Im Namen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Seit dem 01.09.2001: *Rechtswissenschaftliche Fakultät**)

Der Dekan:
H. Hausheer

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, den 30. März 2001

Der Erziehungsdirektor:
M. Annoni

*Änderung gemäss Art. 28 des Reglements über die Organisation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 21.06.2001

Anhang: Umrechnung altrechtlicher Noten (Art. 47 Abs. 8)

Noten nach Artikel 7 des Reglements 1993 ergeben folgende Noten nach Artikel 29:

Note 10	=	Note 6,0
Note 9	=	Note 5,66
Note 8	=	Note 5,33
Note 7	=	Note 5,0
Note 6	=	Note 4,66
Note 5	=	Note 4,33
Note 4	=	Note 4,0
Note 3	=	Note 3,0
Note 2	=	Note 2,0
Note 1	=	Note 1,0

Wahlfachkatalog

- 2 Std. Schweizerische Rechtsgeschichte
- 2 Std. Europäische Kodifikationsgeschichte
- 2 Std. Rechtshistorisches Seminar für Fortgeschrittene
- 2 Std. Romanistische Grundlagen der Europäischen Privatrechtsentwicklung
- 2 Std. Rechtsphilosophie

- 2 Std. Grundbuchrecht
- 2 Std. Privatversicherungsrecht I
- 2 Std. Privatversicherungsrecht II
- 2 Std. Bankrecht
- 2 Std. Schweizerisches und Europäisches Konsumentenrecht
- 4 Std. Privatrechtsvergleichung
- 4 Std. Erbrecht
- 2 Std. Haftpflichtrecht
- 2 Std. Immobiliarsachenrecht
- 2 Std. Arbeitsrecht I
- 2 Std. Arbeitsrecht II
- 2 Std. Grundzüge des Sozialversicherungsrechts I
- 2 Std. Grundzüge des Sozialversicherungsrechts II
- 2 Std. Besonderes Sozialversicherungsrecht I
- 2 Std. Besonderes Sozialversicherungsrecht II
- 2 Std. Informatikrecht

- 4 Std. Schweizerisches und Europäisches Kartellrecht
- 2 Std. Konzernrecht
- 4 Std. Immaterialgüterrecht
- 2 Std. Handelsrechtliche Verträge
- 2 Std. Wertpapierrecht

- 4 Std. Internationales Privatrecht (AT und BT)
- 2 Std. Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen
- 4 Std. SchKG
- 4 Std. Internationales Zivilprozessrecht
- 2 Std. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

- 2 Std. Strafrechtliche Sanktionen
- 2 Std. Jugendstrafrecht
- 2 Std. Nebenstrafrecht (z.B. Strassenverkehrs-, Betäubungsmittel-, Militärstrafrecht)
- 2 Std. Straf- und Massnahmenvollzug
- 2 Std. Besondere Probleme des Strafprozessrechts
- 2 Std. Europäisches und Internationales Strafrecht
- 2 Std. Kriminologie I
- 2 Std. Kriminologie II
- 2 Std. Europ. Menschenrechtskonvention und Strafverfahren
- 2 Std. Forensische Psychiatrie
- 2 Std. Rechtsmedizin
- 2 Std. Rechtspsychologie
- 4 Std. Bundessteuerrecht
- 2 Std. Einführung in das interkantonale Steuerrecht
- 2 Std. Einführung in das internationale Steuerrecht
- 2 Std. Mehrwertsteuerrecht
- 2 Std. Bilanzsteuerrecht I
- 2 Std. Bilanzsteuerrecht II

- 2 Std. Öffentliches Finanz- und Wirtschaftsrecht

- 2 Std. Europäisches Umweltrecht
- 4 Std. Schweizerisches Umwelt-, Planungs-, und Enteignungsrecht
- 2 Std. Öffentliches Gesundheitsrecht
- 2 Std. Recht der Gleichstellung der Geschlechter
- 2 Std. Öffentliches Medienrecht
- 2 Std. Asyl- und Ausländerrecht
- 2 Std. Internationaler Menschenrechtsschutz
- 4 Std. Völkerrecht
- 2 oder 4 Std. Staatskirchenrecht

- 2 Std. Europarecht I
- 2 Std. Europarecht II
- 4 Std. Europ. und schweiz. Aussenwirtschaftsrecht im Rahmen der WTO
- 2 Std. Wirtschaftsvölkerrecht
- 4 Std. The International Intellectual Property System
- 2 Std. Luftrecht
- 2 Std. Elektronische Medien im europäischen und globalen Recht
- 2 Std. Recht und Methode internationaler Verhandlungen
- 2 Std. Globales Umweltrecht

Seminare nach jeweiligem Abteilungsbeschluss

Bern, im Juli 2000